



## **Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zur Förderung des Quereinstiegs zum Facharzt für Allgemeinmedizin**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

Diese Richtlinien gelten für alle ab dem **01.07.2020** zu fördernden Weiterbildungen im Rahmen der Allgemeinmedizin, sofern die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben sind. Die Voraussetzungen der Genehmigung und Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV gelten unverändert.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein, den Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein und den gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen im September 2018 in einem Konsenspapier vereinbart, die hausärztliche Versorgung durch zusätzliche Fördermaßnahmen zu stärken. Der Erwerb der Facharztanerkennung im Fach Allgemeinmedizin soll für Quereinsteiger aus dem Krankenhaus attraktiver gemacht werden. Zugleich wird ein Anreiz gesetzt, die Weiterbildung in einer Kommune mit bis zu 40.000 Einwohnern zu absolvieren, um ländliche Räume zu stärken. Die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin nach § 75a SGB V kann in diesen Fällen auf bis zu 9.000 EUR pro Monat erhöht werden. Der Zuschlag zur Förderung wird dem Strukturfonds der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung nach § 105 Abs. 1a SGB V entnommen.

---

### **1. Förderbestimmungen**

1. Die ambulante Weiterbildung von Ärzten, die bereits eine Facharztanerkennung besitzen, zum Facharzt für Allgemeinmedizin kann durch einen monatlichen Zuschuss zur Förderung nach § 75a SGB V besonders unterstützt werden. Dies setzt voraus, dass die zur Weiterbildung befugte Praxis in Westfalen-Lippe in einer Kommune bis zu 40.000 Einwohnern liegt. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zuletzt durch das IT NRW veröffentlichte amtliche Statistik.
2. Die Förderdauer beträgt bei Fachinternisten ohne Schwerpunkt mindestens 6 Monate und maximal 12 Monate in Vollzeit. Bei anderen Fachärzten beträgt die Förderdauer mindestens 6 Monate und maximal 24 Monate in Vollzeit.
3. Eine Teilzeittätigkeit im Umfang von mindestens einer halben Stelle als Weiterbildungsassistent ist im Rahmen der besonderen Förderung des Quereinstiegs möglich. Der Förderzeitraum verlängert sich bei Teilzeit wie bei der regulären Weiterbildungszeit, der Förderumfang pro Monat wird dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit angepasst.

4. Der Weiterbildungsassistent darf das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Der Weiterbildungsassistent im Quereinstieg muss ins Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe eingetragen sein, sofern er seinen Wohnsitz im Zulassungsbezirk der KVWL hat.
6. Der Weiterbildungsassistent verpflichtet sich, spätestens sechs Monate vor dem Ende der Weiterbildung eine Niederlassungsberatung in Anspruch zu nehmen. Die KVWL bietet Optionen zur Übernahme eines Versorgungsauftrages in besonders von Unterversorgung bedrohten Gebieten an.
7. Antragsteller sind der Inhaber der zur hausärztlichen Weiterbildung befugten Praxis und der Weiterbildungsassistent gemeinsam.
8. Die Höhe der Förderung orientiert sich am letzten Gehalt des Assistenten im Krankenhaus. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der letzten Gehaltsbescheinigung. Die Förderung erhöht die Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V von 5.000 EUR pro Monat auf maximal 9.000 EUR pro Monat.
9. Die monatliche Fördersumme wird zusammen mit den Fördergeldern für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu Beginn des Folgemonats an die Praxis überwiesen. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an diesen weitergegeben werden.
10. Eine rückwirkende Förderung für Assistenten, die sich bereits in der Weiterbildung befinden, ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die besondere Förderung für die verbleibende Weiterbildungszeit in Anspruch genommen werden, sofern diese Zeit noch mindestens sechs Monate in Vollzeit beträgt. War der Assistent zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits länger als drei Monate als Weiterbildungsassistent in der Praxis tätig, orientiert sich der Förderumfang am zuletzt von der Praxis gezahlten Assistentengehalt. Insgesamt dürfen 9.000 EUR pro Monat nicht überschritten werden, die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nach § 75a SGB V eingeschlossen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der letzten Gehaltsbescheinigung.

## **2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich und muss durch den Vorstand der KVWL genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
2. Überschreitet die Anzahl der Förderanträge das Budget im Strukturfonds, so trifft der Vorstand eine Auswahlentscheidung. Praxisstandorte in Kommunen, die auf dem Förderverzeichnis der KVWL stehen, haben Priorität. Ansonsten ist der zeitlich zuerst gestellte Antrag zu bevorzugen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der vollständigen Antragsunterlagen.
3. Der Förderantrag für die Weiterbildung kann bis zu 6 Monate vor Antritt der Maßnahme gestellt werden.
4. Anträge sollen spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig vorliegen.

5. Die Förderung des Quereinstieges und die Förderung eines Qualifizierungsjahres schließen sich gegenseitig aus. Assistenten können die Fördermöglichkeiten nur einmal in Anspruch nehmen. Förderungen nach § 75a SGB V werden auf die maximale Förderdauer im Rahmen des Quereinstiegs angerechnet.
6. Innerhalb der möglichen Förderdauer kann die Weiterbildungspraxis gewechselt werden.
7. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die vorzeitige Beendigung, Unterbrechung oder eine Veränderung des Tätigkeitsumfanges des Assistenten sowie andere Veränderungen, die Auswirkungen auf die Förderfähigkeit haben, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe unverzüglich mitzuteilen.
8. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder wird das Fördergeld missbräuchlich verwendet, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlung wird eingestellt. Bereits ausbezahlte Fördergelder sind der KVWL durch den Praxisinhaber in voller Höhe zu erstatten.
9. Im Anschluss an die Weiterbildung und nach Erwerb der Facharztanerkennung im Fach Allgemeinmedizin kann bei Übernahme eines hausärztlichen Versorgungsauftrages in einer auf dem Förderverzeichnis der KVWL ausgewiesenen Gemeinde ein Antrag auf Förderung gemäß der Sicherstellungsrichtlinie der KVWL gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
10. Die Förderung beginnt ab dem 1. März 2019 und ist zunächst bis zum 31.12.2023 befristet.

**KVWL Stand: 23.04.2020**